2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Goslar am 12.05. 2015 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.07.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2013 (sämtlich bekanntgemacht im Internet unter http://www.goslar.de/images/buerger/rathaus/satzungen) beschlossen:

Artikel 1: **§ 3 Steuersätze**

§ 3 Abs. 4 wird neu eingefügt

(4) Für Hunde nach Abs. 3 die erfolgreich einen Wesenstest nach § 13 NHundG absolviert haben, ist der erhöhte Steuersatz gemäß Abs. 1 d) nicht zu erheben

Artikel 2: **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.

Goslar, den 12.05.2015

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister